

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 23a C 254/13



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Tschu-Tschon Kim**, Eisenbahnstraße 11, 48143 Münster, Gz.: 155/13

beschließt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 23a - durch [Redacted] am Amtsgericht  
[Redacted] am 19.09.2013:

Das Gericht weist darauf hin, dass es die Bedenken der Beklagten gegen die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg teilt:

Die Beklagte hat ihren Wohnsitz in Münster. Zuständig ist daher – aufgrund der in Nordrhein-Westfalen gemäß § 105 Abs. 3 UrhG erlassenen Rechtsverordnung – das Amtsgericht Bielefeld.

Hinreichende Tatsachen, die einen besonderen Gerichtsstand bei dem angerufenen Amtsgericht Hamburg begründen könnten, sind von der Klägerin nicht dargelegt.

Das Gericht teilt insbesondere nicht die in der Rechtsprechung wohl noch überwiegend vertretene Ansicht, § 32 ZPO begründe als Gerichtsstand der unerlaubten Handlung in Fällen von Urheberrechtsverletzungen durch File-Sharing grundsätzlich einen sogenannten fliegenden Gerichtsstand für alle deutschen Amtsgerichte.

1.

Zwar ist nach § 32 ZPO grundsätzlich sowohl das Gericht am Ort der Verletzungshandlung als auch das Gericht am Ort des Verletzungserfolgs örtlich zuständig. Doch reicht es bei Internetdelikten zur Begründung eines Erfolgsorts im genannten Sinne nicht aus, dass eine bloße Abrufbarkeit der Internetseite mit rechtsverletzendem Inhalt (auch) an dem Ort des angerufenen Gerichts möglich war.

Der BGH hat in einem Urteil vom 20.12.1963 (Az. Ib ZR 104/62, Rn. 35) zur Definition des Begriffs des Begehungsorts ausgeführt: „Eine Anknüpfung an den Ort des Schadenseintritts scheidet jedenfalls in allen Fällen aus, in denen der Eintritt des Schadens nicht zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehört“ (vgl. auch Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 32, Rn. 16).

Richtigerweise ist daher anzunehmen, dass es auf den Erfolgsort im Rahmen von § 32 ZPO nur bei Erfolgsdelikten ankommt (so auch BeckOK, ZPO, § 32, Rn. 8a), nur bei solchen Ansprüchen also, bei denen der Eintritt eines Erfolges zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehört (BeckOK, StGB, § 13, Rdn. 10; Schönke/Schröder-Lenckner/Eisele, StGB, 28. Aufl., 2010, vor § 13, Rdn. 130).

Das widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Werkes i. S. d. §§ 97, 85, 16 UrhG birgt lediglich das Potential des Downloads durch Dritte und stellt daher ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar (vergleichbar etwa der Üblen Nachrede i. S. d. § 186 StGB),

das gerade nicht zu den Erfolgsdelikten zählt (BeckOK, StGB, § 13, Rn. 10).

Von einem abstrakten Gefährdungsdelikt spricht man, wenn weder der objektive noch der subjektive Tatbestand auf die Verletzung oder konkrete Gefährdung eines Rechtsgutes abstellen, vielmehr wegen der nur typischerweise mit dem Handlungsvollzug einhergehenden Gefährdung von Rechtsgütern bestraft wird (Rönnau, „Grundwissen – Strafrecht: Erfolgs- und Tätigkeitsdelikte“, JuS 2010, S. 961, 962), wenn also – unabhängig vom Eintritt eines tatsächlichen „Gefahrerfolgs“ – bestimmte Handlungen bereits wegen ihrer generellen Gefährlichkeit verboten sind (Schönke/Schröder, a.a.O., Rn. 129). So liegt es hier: Es kommt nicht darauf an, ob ein Dritter die von dem Handelnden hochgeladenen Dateien tatsächlich abgerufen hat; nicht einmal, ob die zugänglich gemachten Dateien auch nur von einem einzelnen Dritten überhaupt wahrgenommen worden wären (was ggf. eine konkrete Gefahr begründen würde). Es reicht zur Erfüllung des Tatbestandes aus, dass die Dateien dem Zugang durch Dritte freistehen und heruntergeladen werden könnten. Dies ist die klassische Konstellation des abstrakten Gefährdungsdeliktes.

Für eine analoge Fragestellung betreffend den „Ort der Tat“ i. S. d. § 9 StGB hat der BGH – 2. Strafsenat – jüngst befunden (Beschl. v. 23.04.2013, Az.: 2 ARs 91/13): „Die strafbare Geldwäschebehandlung liegt darin, dass er [der Angeklagte] den auf seinem Konto eingegangenen Geldbetrag durch Weiterleiten an eine ihm unbekannt Person einem Dritten verschafft hat (§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB). § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB weist als abstraktes Gefährdungsdelikt (Fischer, StGB, 60. Aufl., § 261 Rn. 23; SSW-StGB Jahn § 261 Rn. 39) keinen inländischen Erfolgsort im Sinne von § 9 Abs. 1 2. Alt. StGB auf (vgl. LG Köln, NZWiSt 2012, 188). Tatort ist daher alleine der Ort in Spanien, an dem der Beschuldigte gehandelt hat (§ 9 Abs. 1 1. Alt. StGB).“

Da somit auf einen Erfolgsort nicht abgestellt werden kann, ist maßgeblich für die Bestimmung des Begehungsorts bei Internetdelikten allein der Handlungsort.

2.

Hinzu kommt, dass vorliegend selbst ein hinreichender (konkreter) Bezug zu dem ausgewählten Gerichtsbezirk nicht erkennbar ist.

In der Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, welche Anknüpfungskriterien für die Bestimmung und Abgrenzung des Ortes, an dem in ein geschütztes Rechtsgut eingegriffen wurde bzw. an dem ein solcher Eingriff droht, maßgeblich sind, wenn die behauptete Rechtsgutsverletzung durch den Abruf von auf einer Internet-Website eingestellten Inhalten eintritt oder einzutreten droht.

Der BGH hat hierzu ausgeführt (Urt. v. 02.03.2010, Az.: VI ZR 23/09): „Die Ansicht, die die bloße

Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte für zuständigkeitsbegründend hält, widerspricht dem Sinn und Zweck des § 32 ZPO. Die in dieser Bestimmung geregelte Tatortanknüpfung stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Klage am Gerichtsstand des Beklagten zu erheben ist (*actor sequitur forum rei*, vgl. BGHZ 115, 90, 92; [...]). Ihre Rechtfertigung liegt in der durch den Handlungs- oder Erfolgsort begründeten besonderen Beziehung der Streitigkeit zum Forum (vgl. Senatsurteil vom 3. Mai 1977 - VI ZR 24/75 [...]; Zöller-Vollkommer, aaO, § 32 Rn. 1). Eine besondere Beziehung zu einem bestimmten Forum wird durch die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte allein jedoch nicht begründet. Denn die Abrufbarkeit einer Website ist infolge der technischen Rahmenbedingungen in jedem Staat gegeben. Ließe man die bloße Abrufbarkeit genügen, so käme es zu einer uferlosen Ausweitung der Gerichtspflichtigkeit des Beklagten, die den zuständigkeitsrechtlichen Leitprinzipien der Vermeidung beziehungsarmer Gerichtsstände, der Reduzierung konkurrierender Zuständigkeiten und der Vorhersehbarkeit und präventiven Steuerbarkeit der potentiellen Gerichtspflichtigkeit eklatant zuwiderliefe [...]" (Ähnlich: BGH, Urt. v. 29.03.2011, Az.: VI ZR 111/10)

Um das zu vermeiden, ist nach zutreffender herrschender Ansicht ein über die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte hinausgehender Bezug erforderlich (Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Auflage, § 32 Rn. 17 m.w.N.). Eines solchen hinreichenden Bezuges bedarf es – unabhängig von den unter 1. erörterten Aspekten – auch bei Urheberrechtsverletzungen (vergleiche etwa Amtsgericht Frankfurt am Main, Urt. v. 01.12.2011, Az. 30 C 1849 / 11 - 25; Urt. v. 13.02.2012, Az. 31 C 2528/11; Beschl. vom 19.07.2013, Az. 30 C 1042/13; aber auch LG Frankfurt am Main, Urt. v. 18.07.2012, Az. 2-06 S 3/12; LG Mosbach, KR 2007, 486; LG München I, Urt. vom 21.08.2007, Az. 33 O 3699/07; Zöller-Vollkommer, a.a.O.). Er kann sich aus dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Klägers oder des Beklagten ergeben und ist auch für den Ort anzunehmen, an dem die bestimmungsgemäße Auswirkung der Verletzungshandlung eintritt.

Die ersten beiden Anknüpfungspunkte bestehen zweifelsfrei nicht. Die Klägerin hat ihren Sitz in Ludwigshafen, die Beklagte wohnt im Gerichtsbezirk des (für Urheberrechtsstreitigkeiten im Bezirk des Landgerichts Münster zuständigen) Amtsgerichts Bielefeld.

Darüber hinaus hat auch die bestimmungsgemäße Auswirkung der behaupteten Verletzungshandlung der Beklagten vorliegend keinen erkennbaren hinreichenden Bezug zu Hamburg. Denn die Klägerin hat nichts dargelegt, was den Schluss darauf zulassen würde, dass die von der Beklagten (angeblich) hochgeladene Datei tatsächlich im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg (Mitte) abgerufen/heruntergeladen wurde. Insbesondere ist auch der Verstoß (offenbar) in Eggenstein-Leopoldshafen festgestellt worden (Sitz der Fa. Guardaley Ltd.).

Berührungspunkte zu Hamburg (Mitte) sind somit nicht dargelegt.

Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Konstellation im Übrigen von Pressedelikten, bei denen der Handlungserfolg tatsächlich (und nicht nur in der Vorstellung des Täters) regelmäßig bundesweit eintritt. Während die das Pressedelikt beinhaltende Zeitung nämlich ganz real bundesweit ausgeliefert und verkauft wird und der Erfolg der deliktischen Handlung dadurch auch tatsächlich bundesweit bewirkt wird, setzt der Eintritt des deliktischen Erfolgs bei dem vorliegenden File-Sharing-Fall voraus, dass ein anderer Täter am gleichen Tag zur gleichen Zeit von dem angerufenen Gerichtsbezirk aus das behauptete nur wenige Minuten währende illegale Angebot des Beklagten angenommen hat. Eine allgemeine Lebenserfahrung aber, dass in Hamburg fortdauernd und zu jeder Zeit illegale Downloads stattfinden und auch im konkreten Fall von Hamburg aus die von dem Beklagten womöglich angebotene Datei heruntergeladen worden ist, ist dem Gericht jedenfalls nicht bekannt. Indiziell gegen eine solche dürfte sprechen, dass beim Amtsgericht Hamburg im vergangenen Jahr mehrere tausend File-Sharing Fälle rechtshängig geworden sind, jedoch nur in ganz wenigen Ausnahmefällen Personen Beklagte waren, die ihren Wohnsitz in Hamburg oder Umgebung hatten.

3.

Zudem liefe die Annahme einer örtlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg auch dem Rechtsgedanken des § 32 ZPO zuwider.

Sinn und Zweck des § 32 ZPO ist die Vereinfachung der Sachaufklärung und Beweiserhebung; er beruht auf dem Gedanken der Sach- und Beweisnähe (vgl. Zöllner, ZPO, 29. Aufl., 2012, § 32, Rdn. 1; Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, § 32, Rnr. 1; Saenger, ZPO, 5. Auflage, § 32, Rdn. 1; Münchner Kommentar, ZPO, 4. Auflage, § 32, Rnr. 1) und damit der Prozesswirtschaftlichkeit (Baumbach/Lauterbach/ Albers/Hartmann, ZPO, 71. Auflage, § 32 Rdn. 5; Museliak, ZPO, 10. Auflage, § 32 Rz. 1).

Eine solche ist hier gerade nicht zu erkennen (vgl. o.).

4.

Schließlich verletzt die Annahme eines fliegenden Gerichtsstand auch das Institut des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG).

Sie führt im Ergebnis dazu, dass Amtsgerichte in sämtlichen Bundesländern örtlich für den hiesigen Rechtsstreit zuständig sind, denn die Argumentation, die im Internet begangene Rechtsverletzung sei auch in Hamburg abrufbar, greift für jeden Amtsgerichtsbezirk der Republik. Damit

wäre eine örtliche Zuständigkeit einer Vielzahl von Amtsgerichten in der ganzen Bundesrepublik eröffnet. Dem jeweiligen Kläger bietet sich auf diese Weise die Möglichkeit, aus den dazugehörigen Landgerichtsbezirken denjenigen auszuwählen, von dem er sich die ihm günstigste Rechtsprechung erhofft.

Zuständigkeitsnormen aber haben gerade die Aufgabe, in einem rationellen und effektiven Gerichtssystem Gerichtsstandorte für Rechtsstreitigkeiten im Rahmen der Bestimmung des gesetzlichen Richters festzulegen (Vgl. BVerfGE 29,49; 63, 79; 95, 327; BGHZ 85, 118; Zöller, a.a.O., § 1 Rdn. 2). Aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und der in Art. 20 GG verankerten Rechtsstaatlichkeit folgt die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des sachlich und örtlich zuständigen Richters (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 71. Auflage, Übersicht, § 12, Rdn. 1). Die Zuständigkeitsnormen sind so auszulegen, dass die Möglichkeit der Manipulation bei der Bestimmung des Gerichtes unterbleibt (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, a.a.O., Rz. 2). Bereits aus diesem allgemeinen Sinn- und Zweck von Zuständigkeitsnormen verbietet sich eine Auslegung von Gerichtsstandsregelungen, die dazu führen, dass ein spezifisches Gericht und damit ein spezifischer gesetzlicher Richter nicht mehr festgelegt wird, sondern seine Zuständigkeit voll und ganz der Wahlfreiheit des Klägers überlassen wird. Das Prozessrecht wird im Hinblick auf die Festlegung des gesetzlichen Richters seiner grundsätzlichen Aufgabe nicht mehr gerecht, wenn es in der Weise ausgelegt wird, dass Amtsgerichte in allen Bundesländern der Republik örtlich zuständig sind. Eine solche Auslegung unterbindet nicht Manipulationen bei der Bestimmung des zuständigen Gerichtes, sondern – im Gegenteil – eröffnet sie.

5.

Die Klägerin wird gebeten, binnen zwei Wochen mitzuteilen, ob die Verweisung des Rechtsstreits an das örtlich zuständige Amtsgericht Bielefeld beantragt wird. Das Gericht kann hierüber gemäß § 128 Abs. 4 ZPO ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Eine materielle Replik ist aus den vorstehenden Gründen derzeit nicht erforderlich.

Die Beklagte erhält Gelegenheit, zu einer eventuellen Verweisung Stellung zu nehmen. Sollte sie binnen gleicher Frist nicht widersprechen, geht das Gericht davon aus, dass Einverständnis mit einer Verweisung besteht.